

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 6/2018



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 27. September 2018

Inhalt

1. Ergänzendes Antragsverfahren für Natura-2000-Ausgleich- 1 -
2. Stand der Nutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten für Futterzwecke- 2 -
3. Aktueller Stand Dürrehilfsprogramm- 3 -
4. Anlegen von Bejagungsschneisen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) – Stand und Ausblick.....- 5 -
5. Hinweise zur Erfüllung betrieblicher Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung bei Unternehmensverbänden.....- 6 -
6. Termine.....- 7 -

1. Ergänzendes Antragsverfahren für Natura-2000-Ausgleich

Die Natura-2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt werden zukünftig zusätzlich zu den bereits vorliegenden Naturschutzgebietsverordnungen und Einzelanordnungen durch eine Landesverordnung über die Natura-2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) flächendeckend geschützt. Die Landesverordnung lag zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus und soll bis zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Landesverordnung werden in den Natura-2000-Gebieten Schutzbestimmungen wirksam, die die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung beschränken. Für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen nach der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft. Im Antragsverfahren zum 15.05.2018 konnten die ab Inkrafttreten der Landesverordnung neu unter Schutz stehenden Flächen noch nicht beantragt werden. In einem vereinfachten Herbst-Antragsverfahren kann für diese Flächen ein Natura-2000-Ausgleich für den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden.

Das Antragsverfahren beginnt am **15. Oktober 2018** und endet am **15. November 2018**; bis dahin muss der Antrag im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) vorliegen. Zu beachten ist, dass

der Antrag ohne den ELER-Flächennachweis 2019 zu stellen ist. Die konkreten Antragsflächen sind erst mit dem Auszahlungsantrag zum 15.05.2019 im Geografischen Flächennachweis anzugeben. Auch das von der UNB unterschriebene „Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen“ ist erst mit dem Auszahlungsantrag 2019 vorzulegen. Aus diesem Grund wird auf den Antrag hin nur eine „Teilnahmebestätigung“ ausgestellt.

Voraussetzung um den Antrag zu stellen ist,

- dass der Antragsteller Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist,
- dass die Fläche in einem Flora-Fauna-Habitat (FFH)- oder in einem Vogelschutzgebiet (beide zusammen als Natura-2000-Gebiete bezeichnet) in Sachsen-Anhalt liegt und
- dass es sich bei der Fläche um beihilfefähiges Dauergrünland handelt und
- für diese Fläche noch kein Natura-2000-Ausgleich für 2019 beantragt wurde und
- für die Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen hinsichtlich der Düngung bestehen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Stickstoffdüngung verboten oder eingeschränkt ist. Eine Einschränkung liegt vor, wenn die zulässige Menge Stickstoff je Hektar insgesamt begrenzt ist, aber auch, wenn ausschließlich die Ausbringung fester Wirtschaftsdünger bei gleichzeitigem Verbot der mineralischen Stickstoffdüngung zulässig ist.
- Voraussetzung ist überdies, dass die N2000-LVO LSA bis spätestens 1. Januar 2019 in Kraft tritt, andernfalls kann 2019 wegen der dann nur unterjährig geltenden Beschränkungen ein Ausgleich für diese Fläche nicht gewährt werden.

Bitte beachten Sie auch die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft und das Merkblatt für die Antragstellung, das ab Beginn des Antragszeitraumes mit den Antragsunterlagen im ELAISA-Portal zur Verfügung stehen wird.

2. Stand der Nutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten für Futterzwecke

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. September der für das Jahr 2018 geltenden Ausnahmeregelung zur Nutzung von Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke auf Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) zu Futterzwecken in Gebieten, in denen auf Grund ungünstiger Witterungsereignisse nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, zugestimmt.

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hatte am 28.08.2018 festgestellt, dass es sich bei der Dürre 2018 im gesamten Bundesland um ein mit einer

Naturkatastrophe vergleichbares Ereignis handelt. Die entsprechenden Ausnahmeregelungen der Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung, die voraussichtlich am 28.09.2018 verkündet und am Folgetag in Kraft treten wird, gelten somit allgemein für alle Regionen Sachsen-Anhalts.

Über das vereinfachte Verfahren war bereits im Agrarinformationsschreiben Nr. 5/2018 (Punkt 1) informiert worden. Danach muss der landwirtschaftliche Betrieb lediglich eine Anzeige beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einreichen, wenn er davon Gebrauch machen möchte. Bisher eingereichte Anträge werden als Anzeige gewertet.

Die Einhaltung der übrigen Bedingungen für ÖVF-Zwischenfrüchte, wie z. B. die Aussaat einer Kulturpflanzenmischung oder das Verbleiben der Zwischenfrüchte bzw. Pflanzenreste nach der Mahd oder Beweidung bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf der Fläche, bleiben von dieser Regelung unberührt und sind weiterhin einzuhalten.

Inzwischen haben sich auch die Aussaatbedingungen für ÖVF-Zwischenfrüchte (Aussaat muss spätestens am 1. Oktober erfolgt sein) landesweit etwas verbessert. Zwischen dem 21.9. und 24.9. waren in den Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Sachsen-Anhalt Niederschläge zwischen 19 und 25 mm gemessen worden.

3. Aktueller Stand Dürrehilfsprogramm

Bund- und Länder haben in den letzten Wochen Verhandlungen über eine Verwaltungsvereinbarung zur Dürrehilfe geführt. Geplant ist, diese in Kürze zu unterzeichnen. Wir möchten hiermit über die Eckpunkte informieren.

Die Hilfen sind auf in ihrer Existenz gefährdete Unternehmen beschränkt. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der errechnete Schaden größer ist als der durchschnittliche Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

Empfänger der Leistung können sein:

- Unternehmen, die einen Naturalertragsrückgang im Vergleich zu einem vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigen Wertes in Höhe von 30% nachweisen können,
- in der Existenz gefährdete Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU: weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder weniger als 43 Mio. € Bilanzsumme),
- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst.

Beim Naturalertragsrückgang wird die gesamte Bodenproduktion des Antragstellers berücksichtigt und der Schaden nach Anbaufläche gewichtet.

Es gilt eine Einkommensprosperitätsgrenze. Die Summe der positiven Einkünfte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr nicht überschreiten, ansonsten wird der Zuschuss entsprechend des Anteils am Unternehmen gekürzt. Bei Einzelunternehmen, die diese Grenze überschreiten, sind Hilfen dann aufgrund eines 100%igen „Gesellschaftsanteils“ nicht mehr möglich.

Das insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen ist auf den Schaden anzurechnen. Es gilt ein Freibetrag in Höhe von 50% des Schadens. Bei juristischen Personen gilt dies für Gesellschafter ab einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 10%. Hat keiner der Gesellschafter einen Anteil in dieser Höhe, werden die Gesellschafter mit dem höchsten Gesellschaftsanteil betrachtet.

Unternehmen, die gewerbliche Einkünfte von mehr als 35% haben (dies gilt nicht für gewerbliche Einkünfte kraft Rechtsform), gelten nicht als existenzgefährdet.

Die Ermittlung des Schadens erfolgt durch Gegenüberstellung der Erlöse der Basisjahre und des Schadensjahres. Preissteigerungen werden dabei schadensmindernd berücksichtigt.

Unternehmen, die alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss zum Schaden in Höhe von bis zu 50 % erhalten. Die Höhe ist abhängig vom Antragsvolumen und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei 2.500 Euro. Der Höchstbetrag der Leistung beträgt 500.000 Euro.

Diese Informationen stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Einigung zwischen dem Bund und den Ländern und haben den Stand vom 20.09.2018.

Es ist geplant, im Vorfeld zum Antragsverfahren in ELAISA Tabellen zur Erfassung des Naturalertragsverlustes in der gesamten Bodenproduktion bereit

zu stellen. Die Informationen zum Antragsverfahren werden auf der ELAISA-Seite „Investitionsförderung im ländlichen Raum“ bereitgestellt. Über die Eröffnung des Antragsverfahrens wird kurzfristig informiert.

4. Anlegen von Bejagungsschneisen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) – Stand und Ausblick

Im Jahr 2018 wurde neben den bisher bekannten Möglichkeiten „Frühernte“ und „separate Ausweisung eines Schlages“ erstmalig der Mischcode „NC 177-Mais mit Bejagungsschneise“ in Sachsen-Anhalt angeboten. Nach Auswertung des Antragsverfahrens Agrarförderung wurde von dieser Regelung auf rund 8.660 Hektar Mais von insgesamt 143 Unternehmen Gebrauch gemacht. Mais mit diesem Nutzcode wurde in einzelnen Landkreisen schwerpunktmäßig wie folgt angebaut:

Landkreis	Fläche in ha
Börde	1166
Salzlandkreis	1018
Altmarkkreis Salzwedel	1625
Stendal	1424
Jerichower Land	719
Anhalt-Bitterfeld	626
Mansfeld-Südharz	505
Wittenberg	479
Saalekreis	477
Harz	340

Inzwischen ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) weiter auf dem Vormarsch und wurde vor kurzem in Belgien nachgewiesen. Wie im Agrarinformationsschreiben Nr. 4/2018 (Punkt 6) angekündigt, soll daher die Möglichkeit der Anlage von Bejagungsschneisen analog dem Mischcode Mais auf weitere Kulturen wie Winterraps und Wintergetreide für das Antragsverfahren 2019 ausgedehnt werden. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig eine enge Abstimmung mit den regionalen Jagd ausübungs berechtigten zu suchen, falls solche Streifen auch für 2019 angelegt werden sollen. Unabhängig davon bleiben die bisherigen Möglichkeiten (Frühernte von Streifen oder separate Ausweisung) weiterhin bestehen.

Die intensive Bejagung von Schwarzwild hat im Zuge vorbeugender Maßnahmen gegen die Einschleppung der ASP nach Deutschland weiterhin einen

hohen Stellenwert. Nachdem die Jagdstrecke beim Schwarzwild in Sachsen-Anhalt im Jagdjahr 2016 (39.298 Stück) bereits um 5.436 Stück gegenüber dem Jagdjahr 2015 gesteigert werden konnte (+ 16 %), stieg die Strecke im Jagdjahr 2017 (Zeitraum 1.4.2017 bis 31.3.2018) um weitere 9.867 Stück auf 49.165 Stück Schwarzwild an (+ 25% gegenüber 2016). Mit dieser deutlichen Steigerung erzielten die Jägerinnen und Jäger im Land Sachsen-Anhalt im Jagdjahr 2017 einen neuen Streckenrekord.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Jägerschaft ihre Verantwortung ernst nimmt und mit ihren Mitteln das Mögliche leistet, um die Schwarzwildpopulation zu regulieren. Gleichzeitig muss aber weiterhin von einer hohen Populationsdichte beim Schwarzwild ausgegangen werden, der durch eine landesweit weiterhin intensive Bejagung, insbesondere auch in der Feldflur des Landes, entgegengewirkt werden muss.

Die Erweiterung der Bejagungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab der Herbstsaat 2018 soll dem Vorsorgeaspekt Rechnung tragen. Nähere Informationen werden im Zuge des Antragsverfahrens 2019 im Frühjahr bekannt gegeben.

5. Hinweise zur Erfüllung betrieblicher Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung bei Unternehmensverbänden

Nach § 10 Absatz 1 der Düngeverordnung (DüV) haben Betriebsinhaber u. a. den Düngebedarf einschließlich der der Berechnung zugrunde liegenden Daten als auch den Nährstoffvergleich und die dazugehörigen Ausgangsdaten aufzuzeichnen.

Gemäß § 3 Absatz 2 DüV hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Für die Düngebedarfsermittlung (DBE) können somit nur die Schläge zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden, die zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des jeweiligen Betriebes gehören. Hierbei ist unerheblich, ob die Betriebe einem Betriebsverband angehören und vom selben Verfügungsberechtigten geführt werden oder nicht. In jedem Betrieb muss der Düngebedarf je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit ermittelt und dokumentiert werden.

Auch bei der Aufzeichnung des betrieblichen Nährstoffvergleiches ist eine Berechnung und Zusammenfassung des Nährstoffvergleiches für mehrere Betriebe gemeinsam, auch wenn der Betriebsinhaber identisch ist, nicht zulässig. Die Verpflichtungen des Betriebsinhabers nach § 8 DüV beziehen sich immer auf den jeweiligen Betrieb. Dabei bezieht sich ein Nährstoffvergleich für das Einzeljahr auf die in diesem Jahr zum jeweiligen Betrieb gehörige landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Somit schließen die Regelungen der DüV die gemeinsame Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanzierung in einem Betriebsverbund aus.

6. Termine

01. Oktober

Auf im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land kann ab dem 1. Oktober eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des laufenden Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden.

Ferner muss die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten bis zum Ablauf des 1. Oktober erfolgt sein.

15. Oktober

Beginn des ergänzenden Antragsverfahrens für den Natura-2000-Ausgleich 2019 auf Dauergrünlandflächen, die von den Schutzbestimmungen der neuen Landesverordnung über die Natura-2000-Gebiete (N2000-LVO LSA) betroffen sind und für die noch kein Antrag auf Natura-2000-Ausgleich für 2019 gestellt wurde.

15. November

Ende der Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit), falls keine spätere Durchführung beantragt und genehmigt wurde.

15. November

Ende des ergänzenden Antragsverfahrens für den Natura-2000-Ausgleich 2019.

15. Februar

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben, es sei denn, in 2018 wurde aufgrund der Trockenheit eine Anzeige zur Nutzung für Futterzwecke vorgenommen. Die Pflanzenreste müssen in diesem Fall dennoch auf der Fläche verbleiben, da nur der Aufwuchs genutzt werden darf. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Winterfrüchte / Winterzwischenfrüchte, die nach den als ökologische Vorrangflächen angegeben stickstoffbindenden Pflanzen eingesät werden müssen, auf der Fläche verbleiben.